

EUROPÄISCHE UNION



Ausschuss der Regionen

RELEX-028

Brüssel, den 20. Juli 2005

STELLUNGNAHME

des Ausschusses der Regionen

vom 6. Juli 2005

zur

Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament

"Strategiepapier der Europäischen Kommission über den Stand des Erweiterungsprozesses"

KOM(2004) 657 endg. - SEK(2004) 1199, 1200

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN

gestützt auf die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament "Strategiepapier der Europäischen Kommission über den Stand des Erweiterungsprozesses" (KOM(2004) 657 endg. - SEK (2004) 1199, 1200);

aufgrund des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 29. November 2004, ihn gemäß Artikel 265 Absatz 1 EGV zu konsultieren;

aufgrund des Beschlusses seines Präsidiums vom 28. September 2004, seine Fachkommission für Außenbeziehungen mit der Erarbeitung einer Stellungnahme zur Strategie der Europäischen Kommission zu den Fortschritten im Erweiterungsprozess zu beauftragen;

gestützt auf die Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates vom 16./17. Dezember 2004 (Nr. 16238/04);

gestützt auf die Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Fortschritten Bulgariens auf dem Weg zum Beitritt (KOM(2004) 0657-I6-150/2004 - 2004/2183 (INI));

gestützt auf die politischen Prioritäten 2002-2006 des AdR, in denen die EU-Erweiterung als einzigartiges Ereignis bewertet wird, das Frieden und Stabilität garantieren und den Integrationsprozess in ganz Europa stärken wird;

gestützt auf seine Entschließung vom 13. Februar 2003 zu dem "Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission und Prioritäten des Ausschusses der Regionen für 2003" (CdR 6/2003 fin)¹;

gestützt auf seine Stellungnahme zu dem Dokument "Auf dem Weg zur erweiterten Union: Strategiepapier und Bericht der Europäischen Kommission über die Fortschritte jedes Bewerberlandes auf dem Weg zum Beitritt" und dem "Bericht der Kommission an den Rat - Erläuterungen zur Erweiterung Europas" (CdR 325/2002 fin)²;

gestützt auf seine Stellungnahme zu der "Mitteilung der Kommission über die Aktionspläne für den Ausbau der Kapazitäten im Verwaltungs- und Justizbereich und die Überwachung der von den verhandelnden Ländern in den Beitrittsverhandlungen eingegangenen Verpflichtungen" (CdR 244/2002 fin);

gestützt auf die Empfehlung seines GBA Republik Bulgarien/AdR zur "Stärkung der regionalen und lokalen Verwaltungskapazitäten in der Republik Bulgarien" vom 2.4.2004 (CdR 33/2004 fin);

in Anbetracht der am 12.12.2001 unterschriebenen Kooperationserklärung mit dem Nationalen Gemeindeverband der Republik Bulgarien ;

¹ ABl. C 128 vom 29.5.2003, S. 53.

² ABl. C 128 vom 29.5.2003, S. 56.

in Anbetracht der am 11.12.2001 unterschriebenen Kooperationsvereinbarung zwischen dem Nationalen Gemeindeverband der Republik Bulgarien und der Regierung der Republik Bulgarien;

gestützt auf seinen von der Fachkommission für Außenbeziehungen am 26. April 2005 angenommenen Stellungnahmeentwurf (CdR 497/2004 rev. 1; Berichterstatter: Tilman Tögel, Mitglied des Landtags von Sachsen-Anhalt, DE/SPE);

hat auf seiner 60. Plenartagung am 6./7. Juli 2005 (Sitzung vom 6. Juli) folgende Stellungnahme angenommen:

*

* *

1. Standpunkte des Ausschusses der Regionen

1.1 Allgemeine Bemerkungen zum Erweiterungsprozess

Der Ausschuss der Regionen

- 1.1.1 **begrüßt** die am 1. Mai 2004 vollzogene Erweiterung der EU um zehn neue Mitgliedstaaten;
- 1.1.2 **betont** die Zugehörigkeit Bulgariens und Rumäniens zum jetzigen Erweiterungsprozess, auch wenn der Beitritt aus verschiedenen Gründen zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt;
- 1.1.3 **begrüßt** die Ergebnisse und Empfehlungen, die die EU-Kommission am 6. Oktober 2004 dem Rat und dem Europäischen Parlament in ihrem regelmäßigen Bericht und im Strategiepapier über Bulgarien, Rumänien und Kroatien vorgelegt hat;
- 1.1.4 **unterstützt** seinerseits die Einschätzung, dass Bulgarien und Rumänien in der Lage sein werden, den aus einer EU-Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen nachzukommen und die politischen Kriterien von Kopenhagen zu erfüllen, und über eine funktionsfähige Marktwirtschaft verfügen;
- 1.1.5 **befürwortet** die Unterzeichnung der Beitrittsverträge mit Bulgarien und Rumänien am 25. April 2005 durch die Außenminister der EU, damit diese beiden Staaten am 1. Januar 2007 Mitglied werden können, soweit sie bis dahin alle Beitrittsbedingungen erfüllt haben;
- 1.1.6 **erinnert daran**, dass ein bewährtes Grundprinzip der bisherigen Erweiterungen die individuelle Beitrittsfähigkeit eines jeweiligen Bewerberstaates gewesen ist;
- 1.1.7 **betont** die Notwendigkeit, mittels eines intensiven Monitorings die planmäßige Umsetzung der von Bulgarien und Rumänien nach dem Abschluss der Verhandlungen eingegangenen Verpflichtungen weiter zu verfolgen;

- 1.1.8 **verweist darauf**, dass der Beitritt Bulgariens und Rumäniens um ein Jahr verzögert werden kann, wenn die erforderlichen Reformen insbesondere in den Bereichen Justiz, Inneres, Verwaltung und Wettbewerbsrecht nicht realisiert werden;
- 1.1.9 **hebt hervor**, dass er durch die intensive Einbeziehung der nach der Unterzeichnung der Beitrittsverträge ihm angehörenden Beobachter die kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften Bulgariens und Rumäniens in ihrer Heranführung an die EU unterstützen kann;
- 1.1.10 **erklärt seine Bereitschaft**, sich durch eine aktive Informationspolitik für eine breite Zustimmung im Ratifizierungsverfahren der Beitritte Bulgariens und Rumäniens zu engagieren;
- 1.1.11 **verweist darauf**, dass diese Informationspolitik auch den Entwurf für einen EU-Verfassungsvertrag umfassen sollte, da dieser als Bestandteil des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Rahmen des Beitritts ipso facto durch Rumänien und Bulgarien ratifiziert werden muss, und **vertritt die Ansicht**, dass in beiden Staaten eine Informationskampagne auf lokaler und regionaler Ebene gestartet werden sollte, um die Inhalte der Verfassung zu erklären und zu vermitteln, so dass die Kenntnisse der Werte und der Funktionsweise der Europäischen Union den Bürgern nahe gebracht werden;
- 1.1.12 **begrüßt** die Schlussfolgerungen des Europäischen Ratsvorsitzes vom 16./17. Dezember 2004 über die Aufnahme der Beitrittsverhandlungen mit Kroatien und **nimmt** die Verschiebung der Eröffnung der Beitrittsverhandlungen bis zu dem Zeitpunkt **zur Kenntnis**, da eine umfassende Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien festgestellt wird;
- 1.1.13 **unterstützt** die Schlussfolgerungen des Europäischen Ratsvorsitzes vom 16./17. Dezember 2004, denen zufolge am 3. Oktober 2005 die Verhandlungen mit der Türkei über den Beitritt aufgenommen werden, und betont, dass diese Verhandlungen ergebnisoffen geführt werden müssen;
- 1.1.14 **sieht** für seine Mitglieder die Möglichkeit, durch Partnerschaften zu regionalen oder kommunalen Gebietskörperschaften der Bewerberländer diese bei der Vorbereitung auf den EU-Beitritt zu unterstützen.
- 1.2 **Bemerkungen zum Regelmäßigen Bericht über die Fortschritte Bulgariens auf dem Weg zum Beitritt (SEK(2004) 1199)**

Der Ausschuss der Regionen

- 1.2.1 **würdigt** die wirtschaftlichen Erfolge Bulgariens im Hinblick auf seine gesamtwirtschaftliche Stabilität, die Strukturreformen und das Wirtschaftswachstum, ohne die fortbestehenden Probleme mit der immer noch zu hohen Arbeitslosigkeit zu verkennen;

- 1.2.2 **geht davon aus**, dass Bulgarien in der verbleibenden Zeit seine Anstrengungen zur Vorbereitung auf den Beitritt fortsetzt und dabei den von der Kommission angesprochenen Verbesserungen in den Bereichen Justiz, Inneres und Verwaltung besondere Bedeutung beimisst;
- 1.2.3 **weist darauf hin**, dass die Europäische Union bedeutende finanzielle Beträge als Heranführungshilfe gewährt, die auch für die Stärkung der Kapazitäten auf lokaler Ebene einzusetzen sind, um mit diesen Mitteln unter anderem die Umsetzung der europäischen Kohäsionspolitik zu fördern und zu beschleunigen;
- 1.2.4 **stellt fest**, dass sich im derzeitigen Stadium die Bedingungen für die Regionalisierung erheblich verbessert haben;
- 1.2.5 **begrüßt** die Verabschiedung des Gesetzes über Regionalentwicklung, mit dem die Grundlage für die regionalpolitische Planung geschaffen wurde, sowie die bessere Strukturierung der territorialen Gliederung durch die statistische Unterteilung des Landes in NUTS-1-Regionen;
- 1.2.6 **begrüßt** die derzeitigen Bemühungen von Regierung und Parlament zur Reform der öffentlichen Verwaltung und erkennt ihren Beitrag zu einer effektiveren Regionalpolitik an;
- 1.2.7 **unterstützt** nachdrücklich die laufende Reform der öffentlichen Verwaltung und die daran geknüpften Reformen im Bereich der Kommunalverwaltung, insbesondere die durch Änderung des Kommunaleigentumsgesetzes eingeleiteten Schritte zur Stärkung der Eigenverantwortung, Leistungsfähigkeit und der institutionellen und dadurch der finanziellen Eigenständigkeit der Kommunen;
- 1.2.8 **räumt ein**, dass der Ausbau der Kapazitäten dieser Körperschaften ein langfristiger Prozess ist, der in Form von Informationen, Anhörungen und maßgeschneiderten Schulungsprogrammen regelmäßig unterstützt werden muss.

2. **Empfehlungen des Ausschusses der Regionen**

Der Ausschuss der Regionen

- 2.1 **begrüßt** den Abschluss der Beitrittsverhandlungen und die Unterzeichnung des Beitrittsvertrages zwischen Bulgarien und der Europäischen Union und **empfiehlt** allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, diesen Vertrag rechtzeitig zu ratifizieren, damit Bulgarien am 1. Januar 2007 als Vollmitglied aufgenommen werden kann;
- 2.2 **fordert** Bulgarien **auf**, weitere wirksame Anstrengungen zu unternehmen, um diese Reform auch durch entsprechende adäquate Änderungen im Staatseigentumsgesetz fortzusetzen, durch die dem Subsidiaritätsprinzip noch stärker Rechnung getragen werden soll;

- 2.3 **empfiehlt** weitere Schritte im Zuge der Dezentralisierung und weist gleichzeitig darauf hin, dass die Verlagerung von Kompetenzen von den zentralen zu den örtlichen Verwaltungs- bzw. Selbstverwaltungsorganen nicht nur als eine Übertragung von Rechten und Pflichten zu verstehen ist, sondern auch die Verlagerung der Strukturen sowie der Human- und Finanzressourcen umfassen muss;
- 2.4 **empfiehlt** gleichzeitig in der Übergangsphase die Fortsetzung der Diskussion über die regionalpolitischen Kompetenzfragen in der Republik Bulgarien sowie die Bemühungen zur Stärkung der Position der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, damit zum Beitrittstermin Bulgarien effektive und dem gemeinsamen Markt gerecht werdende lokale Verwaltungsstrukturen vorweisen kann;
- 2.5 **weist darauf hin**, dass die Stärkung der Rolle und Kompetenzen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften unter anderem auch bei der Eigentumszuteilung und -verwaltung die Voraussetzungen für positive Zusammenarbeit zwischen den Zentralorganen und den Kommunalorganen darstellen und damit für die letzteren bessere Ausgangsbedingungen für die Umsetzung der Gemeinschaftsmaßnahmen und die Inanspruchnahme von Strukturfonds geschaffen werden;
- 2.6 **betont** wiederholt, dass die Erweiterung der Entscheidungsbefugnisse der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften unter Berücksichtigung der Prinzipien der Subsidiarität und gleichzeitig der Solidarität, sowohl zwischen den zentralen Behörden und den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und Gemeinden, als auch auf horizontaler Ebene zwischen den Gebietskörperschaften und den Gemeinden erfolgen muss;
- 2.7 **weist darauf hin**, dass die lokalen Gebietskörperschaften stärker aufgefordert sind, den notwendigen institutionellen Rahmen zu schaffen, der für den Einsatz der strukturpolitischen Instrumente notwendig ist; dies gilt insbesondere für das Schaffen von Verwaltungsstellen oder für die Durchführung der notwendigen institutionellen und/oder organisatorischen Änderungen, so dass die lokalen Körperschaften auf die Inanspruchnahme der Strukturfonds besser vorbereitet werden;
- 2.8 **weist darauf hin**, dass zum Zweck des Aufbaus einer effizienten regionalen und kommunalen Selbstverwaltung zusätzliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen zu treffen sind, die die qualifizierte Nutzung der örtlichen Ressourcen fördern, - angemessene Finanzmittel für Bildungsprogramme, Kompetenzverlagerung durch den Austausch bewährter Verfahren mit den regionalen und kommunalen Verwaltungen der EU-Länder und wirksame Anreize -, und **empfiehlt**, dabei den Schutz und eine bessere Verwaltung der vernetzten Güter, Strukturen und Dienstleistungen besonders zu beachten, da die finanzielle und wirtschaftliche Eigenständigkeit der Kommunen eine wesentliche Grundlage der Selbstverwaltung darstellt;

- 2.9 **weist darauf hin**, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und die Gemeinden in ihrer legislativen Tätigkeit darauf achten, dass den auf ihrer Ebene im bulgarischen Recht implementierten Normen des EU-Rechts Geltung verschafft wird, solange dies dem Kompetenzbereich der Gebietskörperschaften und der Gemeinden zuzurechnen ist; das gilt unbedingt für die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, die unter anderem für die öffentliche Auftragsvergabe sowie für die Bereiche Umwelt, Wettbewerb und Soziales gültig sind;
- 2.10 **bringt** seine Besorgnis **zum Ausdruck**, dass die Integration der Roma-Bevölkerung ein noch offenes Problem ist und dass den Kommunen der größte Teil der Verantwortung für eine langfristige Lösung zukommt, und **fordert** die kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften dazu **auf**, verstärkt und unter Berücksichtigung des Prinzips der Chancengleichheit Arbeitsstellen für Angehörige dieser Bevölkerungsgruppe in den örtlichen Verwaltungsstrukturen anzubieten, wobei eine sekundäre Diskriminierung im Rahmen dieser Strukturen (Roma kümmern sich um Roma) zu vermeiden ist;
- 2.11 **weist darauf hin**, dass für die beschleunigte Integration der Roma die Instrumente der Selbstverwaltung einzusetzen sind, wobei in ihren Gemeinschaften Maßnahmen zur effektiven Übernahme von Eigenverantwortung z.B. in Bereichen wie Sicherheit, Soziales etc. gefördert werden;
- 2.12 **besteht darauf**, dass langfristige kommunale Programme zur Beseitigung von separaten Wohngebieten (Ghettos) erarbeitet und umgesetzt werden, indem Grundstücke freigegeben werden, in welchen unter den Bedingungen der öffentlich-privaten Partnerschaft und unter Einbeziehung der Roma-Bevölkerung der Neubau von angemessenen Wohnungen für die Angehörigen dieser Bevölkerungsgruppe erfolgen kann; der AdR **empfiehlt** für dieses Anliegen ein verstärktes EU-Engagement;
- 2.13 **weist darauf hin**, dass erhebliche Defizite im Bereich der Integration geistig behinderter Bürgerinnen und Bürger bestehen, und **fordert** die kommunalen Organe dazu **auf**, sich diesem Problem zu stellen und im Rahmen ihrer Kompetenzen nach passenden Lösungen zu suchen;
- 2.14 **weist darauf hin**, dass im Hinblick auf den ehrgeizigen Zeitplan für die Vorlage des Nationalen Entwicklungsplans sich Bulgarien festgelegt hat, dass den Gebietskörperschaften für die Festlegung von sachgerechten lokalen und regionalen Entwicklungsplänen eine besondere Verantwortung zukommt; dies wird einerseits zu der Korrektheit des Nationalen Entwicklungsplans beitragen und andererseits die Bedingungen schaffen, dass die Kommunen und die Regionen gleichberechtigt und gerecht an der Durchführung der Strukturfonds beteiligt werden;
- 2.15 **weist auch darauf hin**, dass dabei eine besondere Aufmerksamkeit der Anwendung des sogenannten Partnerschaftsprinzips, also der stärkeren Einbeziehung der an diesem Prozess beteiligten regionalen, sozialen und nichtstaatlichen Partner beizumessen ist;

- 2.16 **empfiehlt**, dass aus den Heranführungsfonds Fördermittel für die Entwicklung von Verwaltungsstrukturen und -kapazitäten bereitzustellen sind, und **regt an**, bei der Bereitstellung dieser Mittel der Bedeutung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften für die Umsetzung der Strukturfondsprogramme und anderer Initiativen zur Regionalentwicklung gebührend Rechnung zu tragen;
- 2.17 **betont**, dass der durch die bestehenden Partnerschaftsvereinbarungen zwischen der Republik Bulgarien und den Mitgliedstaaten effektive Erfahrungsaustausch eine Basis für den wirksamen Einsatz der Strukturfonds auf regionaler Ebene darstellt;
- 2.18 **stellt weiterhin fest**, dass die bestehenden direkten Partnerschaftsvereinbarungen zwischen einzelnen Regionen der Mitgliedstaaten und Regionen in der Republik Bulgarien eine Form vom Informations- und Erfahrungsaustausch, aber auch für direkte Kooperationen oder personelle und materielle Hilfestellung zugunsten der regionalen und kommunalen Verwaltungen in der Republik Bulgarien sind, die verstärkt gefördert und zum Zweck der Erfüllung der geäußerten Empfehlungen instrumentalisiert werden soll;
- 2.19 **weist darauf hin**, dass die weitere erfolgreiche Korruptionsbekämpfung von immenser Bedeutung für die Steigerung der Vertrauenswürdigkeit der lokalen und der regionalen Gebietskörperschaften ist, sowohl gegenüber ihrer Bevölkerung als auch gegenüber den EU-Partnern, Investoren und Unternehmen;
- 2.20 **empfiehlt**, angesichts der steigenden Zahl von Informationen über strafrechtliche Ermittlungen gegen Lokal- und Regionalpolitiker die intensive Anwendung von Maßnahmen zur Beseitigung von Korruptionsursachen und dabei insbesondere Maßnahmen zur verbesserten Finanzverwaltung und -kontrolle, wobei die Trennung zwischen diesen Bereichen eine der wichtigsten, aber nicht die einzige Möglichkeit ist.

Brüssel, den 6. Juli 2005

Der Präsident
des Ausschusses der Regionen

Der Generalsekretär
des Ausschusses der Regionen

Peter Straub

Gerhard Stahl